

## **10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 04. Juli 2024 folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

### **§ 1 Änderungen der Hauptsatzung**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Beschließende Ausschüsse:

- Kreis- und Finanzausschuss,
- Jugendhilfeausschuss.“

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. Beratende Ausschüsse:

- Bau-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss,
- Kultur- und Tourismusausschuss,
- Bildungs- und Sportausschuss,
- Sozial-, Gesundheits- und Jobcenterausschuss.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Vergabeausschuss und“ sowie der Klammerzusatz „(außer Jobcenterausschuss)“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit der Vertretung im Vorsitz. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.“

b) In Absatz 1 Buchstabe d werden die Wörter „nicht der Vergabeausschuss zuständig“ durch die Wörter „keine andere Zuständigkeit gegeben“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt. Nach dem Komma wird ein neuer Buchstabe e in folgender Fassung angefügt:

„e) alle Vergaben von Leistungen, soweit der Wert des Auftrages den Betrag von 250.000,- EURO (netto) übersteigt.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 7 Beratende Ausschüsse**

(1) Den beratenden Ausschüssen

- Bau-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss,
- Kultur- und Tourismusausschuss,
- Bildungs- und Sportausschuss,
- Sozial-, Gesundheits- und Jobcenterausschuss

sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Der Kreistag ergänzt alle in Absatz 1 genannten Ausschüsse mit je 7 sachkundigen Einwohnern, die widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme tätig sind. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.“

4. In § 9 Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Buchstaben b und c“ durch die Wörter „Buchstaben b, c und e“ ersetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Grabner  
**Landrat**

(Dienstsiegel)